



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



Deutsche Umwelthilfe



## Empfehlungen von DNR, BBN, BDLA, BUND, NABU und DUH für das Weißbuch Stadtgrün

Das BMUB hat mit dem Grünbuch Stadtgrün einen wichtigen Schritt getan, denn die Entwicklung der Städte weist trotz großer Bemühungen weiterhin strukturelle Probleme auf, die mit dem sich nun anschließenden Weißbuchprozess angegangen werden können. Um hier in den Kommunen wesentliche Fortschritte erzielen zu können und auch die Ideen und Konzepte der Nationalen Biodiversitätsstrategie und der Naturschutz-Offensive umzusetzen, müssen die folgenden Punkte im geplanten Weißbuch Stadtgrün dringend Berücksichtigung finden:

### A. Schaffung und Erhalt der Grünen Infrastruktur

1. Um die „Grüne Infrastruktur“ qualitativ zu gestalten, müssen dafür Richtlinien, konkrete Kriterien und Vorgaben erstellt werden. Wie für Straßen, Radwege, Rohrleitungen etc., also für die graue Infrastruktur, technische Vorgaben existieren, so sind für innerstädtischen Biotopverbund, Klimaanpassungsmaßnahmen, Biotopsicherungen und Naturerfahrungsräume Kriterien und Anleitungen verbindlich aufzustellen, die die biologische Vielfalt in der Stadt schützen und erhöhen und auch den Schutz des informellen Grüns (Stadtbrache, Spontanvegetation, etc.) beinhalten. Die ökologische Verbesserung der Gewässer und ihrer Ufer ist in diese grüne Infrastruktur einzubeziehen.

### B. Stärkung des Naturschutzes

2. Die Eingriffsregelung sollte als das besonders geeignete Instrument zum Erhalt des Stadtgrüns gestärkt werden. Für die mitunter schwierigen Umsetzungen im städtischen Raum müssen seitens des Bundes Musterlösungen erarbeitet werden.
3. Die langfristige Umsetzungskontrolle der Kompensation nach § 4c BauGB ist in geeigneter Weise sicherzustellen, z.B. über ein als öffentlich zugängliches Verzeichnis geführtes Kataster.

## C. Innenentwicklung mit sparsamer Flächennutzung

4. Der §13a des BauGB ist grundlegend zu reformieren, da er dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung widerspricht, indem die Umweltbelange der Innenentwicklung nicht oder nicht adäquat berücksichtigt werden. Die Aussetzung der Kompensationsverpflichtung im BauGB ist zu streichen.
5. Der Erhalt innerstädtischer Grünflächen bei gleichzeitiger baulicher Nachverdichtung ist durch effektive Bodennutzung und Vermeidung ebenerdiger Großparkplätze zu begegnen. Um eine qualitätsvolle Grünordnung in der Bauleitplanung sicherzustellen, bedarf es einer Ergänzung und und Novellierung des BauGB einschließlich einer neuen Verordnung zur Grünordnung, in der maßgebliche qualitative und flächenbezogene Standards für die öffentlichen und privaten Flächen mit grünordnerischen Festsetzungen fixiert werden und die mit der PlanzVO und BauNVO korrespondiert. Hierdurch sollen sich dann Flächen als ergänzende Bausteine für ein System städtischer Grünflächen des öffentlichen Raums ergeben.
6. Wegen des noch immer wirkenden Leitbilds der autogerechten Stadt ist der Anteil an Straßenflächen immer noch zu hoch; dieser ist unbedingt zu Gunsten des Umweltverbundes zu reduzieren: ÖPNV, Fuß- und Radverkehr müssen gegenüber dem flächenfressenden und luftbelastenden Autoverkehr deutlich gefördert werden, was im Nationalen Radverkehrsplan angelegt, aber konsequenter umgesetzt und finanziert werden muss. Wohn- und Spielstraßen sollen dort angelegt werden, wo lediglich Ziel- und Quellverkehr stattfindet, so dass die Aufenthaltsqualität im Freiraum erhöht wird.  
Rad- und Fußwege lassen sich bei sorgfältiger Planung gut mit Biotopverbindungen und Kaltluftschneisen verbinden – auch dies können Beispiele für die Multicodierung von Räumen sein.

## D. Stärkung der zuständigen Fachämter in den Kommunen

7. Die für das städtische Grün nötigen und zuständigen Institutionen und Fachpersonal in den Kommunen müssen finanziell abgesichert werden; Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns müssen Pflichtaufgabe der Kommunen bleiben und dürfen nicht Manövriermasse in Zeiten knapper Kassen sein.

## E. Soziale Aspekte, Umweltbildung und Sport

8. Dem Anspruch der Umweltgerechtigkeit ist Rechnung zu tragen, indem die in sozial benachteiligten Wohngebieten vorhandenen Defizite ausgeglichen und gezielt naturnahe Grünräume in diesen Gebieten gefördert werden. Im Programm Soziale Stadt ist in das zur Projektbewilligung nötige „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)“ auch die grüne Infrastruktur mit ihren Erfordernissen für stadtklimatische Entlastung, Erholung und Biodiversität einzubeziehen. Dies muss in den Richtlinien verankert werden. Ebenfalls sollte das ISEK regionale Antworten auf den demografischen Wandel, die kürzer werdenden Aktionsradien (Rollator-Entfernung) und die damit einhergehende wachsende Bedeutung des unmittelbaren Wohnumfeldes geben; dieses Erfordernis sollte auch in der Bauordnung berücksichtigt werden.

9. Naturerfahrungsräume sind wesentlich für die Umweltbildung in Städten. Sie sind deswegen in die Planzeichenverordnung aufzunehmen. Die Förderung ehrenamtlicher Grün- und Gartenprojekte in Kommunen durch ein Quartiersmanagement oder Beauftragte der Kommunen sollte im Rahmen der Städtebauförderung und darüber hinaus gestärkt werden.
10. Bei der baulichen Nachverdichtung in unseren Städten sind Eingriffe in Grünflächen, die dem Sport, Spiel und der Bewegung dienen, zu vermeiden. Diese Funktionen sind für die Lebensqualität und für die Naturerfahrung, auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen von elementarer Bedeutung.

## F. Straßenbäume und Spontanvegetation

11. Die zusätzlich durch den Klimawandel besonders belasteten Straßenbäume sind durch großzügige Baumscheiben, (mindestens) verminderten Streusalzeinsatz und Vorsichtsmaßnahmen bei Baumaßnahmen zu stützen und durch angepasste Artenwahl vor zu großen Ausfällen zu schützen. Alle Städte müssen eine Baumschutzsatzung erlassen.
12. Die Nutzung der schon jetzt in den Städten anzutreffenden Spontanvegetation für Begrünungen ist neben der Verwendung standortsheimischer Arten verstärkt zur Verminderung des Risikos trockenheitsbedingter Ausfälle zu nutzen. Es sind innerstädtische Räume zur ungehinderten Naturentwicklung und auch als Naturerfahrungsräume vorzusehen.

## G. Ökologische Aspekte in Förderprogrammen verankern

13. Für die Grüne Infrastruktur sollte ein eigenes Investitionsprogramm des Bundes (z.B. als eigenes Programm im Rahmen der Städtebauförderung) aufgelegt werden, so wie es dies bereits für die Wohnungsbauinfrastruktur und für die Verkehrsinfrastruktur gibt. Zwar sind jetzt schon derartige Maßnahmen in der Städtebauförderung finanzierbar, jedoch konkurrieren diese mit den baulichen Maßnahmen. Ein eigenes Investitionsprogramm ist deshalb nötig, um die Wichtigkeit städtischer grüner Freiräume für das städtische Leben zu verdeutlichen und ihren Aufbau zu fördern und vor allem zu verstetigen; dabei ist dem Erhalt bestehender Freiräume der Vorrang gegenüber der Neuschaffung durch Rückbau zu geben. Innerhalb dieses Investitionsprogramms sollten auch Programme und Personal zur Förderung ehrenamtlicher Initiativen aufgenommen werden.
14. In bestehenden Förderprogrammen, z. B. beim Hochwasserschutz sollen die Möglichkeiten „grüner“ Lösungen z.B. durch die Gestaltung multifunktionaler Räume gezielt gefördert werden.
15. Im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung ist der Natur- und Artenschutz unbedingt zu gewährleisten. Hier und bei Neubauten sind z.B. gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse als typisch städtische Arten besonders zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen von Gebäuden sollten Umsetzungsstandards entwickelt werden, die die Erteilung von Baugenehmigungen für Gebäude mit einem besonders hohen spezifischen Vogelschlagrisiko verhindern und effektive Vermeidungsmaßnahmen einfordern und fördern. Dach- und Fassadenbegründungen sind hilfreiche und sinnvolle Ergänzungen zu grünen Freiflächen, sofern sie für Photovoltaik nicht geeignet sind. Sie können

diese in ihrer Funktionalität zwar nur teilweise ersetzen, sind aber in dicht bebauten Gebieten zu fordern.

## H. Vorbildfunktion des Bundes

16. Der Bund muss seiner Vorbildfunktion in Fragen der städtischen Entwicklung stärker gerecht werden: um eine soziale und ökologische Stadtentwicklung zu fördern muss der Bund als Grundstückseigentümer daher seine Grundstücke nicht nach Höchstgebot, sondern nach dem besten städtebaulichen Konzept in Erbpacht vergeben. Hierzu muss das BIMA-Gesetz geändert werden. Dies gilt auch für Behörden sowie die Gesellschaften, die der öffentlichen Hand gehören und die über große Grundvermögen verfügen (vor allem Bahn, Wasserstraßenverwaltung, etc.). Der Bund kann auch im Rahmen seiner „Strategie für öffentliche Flächen“ (StrÖff) vorbildhaft seine Aufgaben als Bauherr wahrnehmen und die Räume so gestalten, dass sie neben ihrer sozialen Aufgabe auch Funktionen der Grünen Infrastruktur und des Biotopverbundes wahrnehmen. Auch als Tauschflächen für den nationalen Biotopverbund sollen die öffentlichen Liegenschaften berücksichtigt werden.

Ansprechpartner:

**DNR** Helga Inden-Heinrich, Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, Telefon: +49 (030) 678177598,  
E-Mail: [helga.inden-heinrich@dnr.de](mailto:helga.inden-heinrich@dnr.de)

**BBN** Prof. Klaus Werk, Bundesverband Beruflicher Naturschutz Telefon: 0170-7743866,  
E-Mail: [klaus.werk@werk-home.de](mailto:klaus.werk@werk-home.de)

**BDLA** Mario Kahl, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Telefon: +49 (030) 278715-12,  
E-Mail: [mario.kahl@bdla.de](mailto:mario.kahl@bdla.de)

**BUND** Dr. Andreas Faensen-Thiebes, Bund für Umwelt und Naturschutz  
Telefon: 0171-58 61 640, E-Mail: [andreas.faensen-thiebes@bund.net](mailto:andreas.faensen-thiebes@bund.net)

**NABU** Till Hopf, Naturschutzbund Deutschland Telefon: + 49 (0)30.28 49 84-16 18  
E-Mail: [Till.Hopf@NABU.de](mailto:Till.Hopf@NABU.de)

**DUH** Robert Spreter, Deutsche Umwelthilfe, Telefon: +49 7732 9995 30  
E-Mail: [spreter@duh.de](mailto:spreter@duh.de)